

Sachbearbeiter: Mag. Evelyn Wolfslehner
Abteilung: V/2
Tel.Nr.: 515 22/3435

SCHRIFTLICHE INFORMATION
gemäß § 6 EU-InfoG
zu Pkt. 2 der Tagesordnung des EU-Ausschusses des Bundesrates
am 18.09.2014

1. Bezeichnung des Dokuments

COM (2014) 397 final

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2008/98/EG über Abfälle, 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle, 1999/31/EG über Abfalldeponien, 2000/53/EG über Altfahrzeuge, 2006/66/EG über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Altakkumulatoren sowie 2012/19/EU über Elektro- und Elektronik-Altgeräte

(32514/EU XXV.GP)

2. Inhalt des Vorhabens

Mit den vorgeschlagenen Maßnahmen will die Europäische Kommission Impulse zu einer erhöhten Ressourceneffizienz und stärker kreislauforientierten Wirtschaft in der europäischen Union setzen.

Um den Wert von Abfall als Ressource zu stärken, sollen primär die quantitativen Zielsetzungen in Bezug auf Recycling- und Reuse Quoten in den einzelnen Richtlinien weiter angehoben und sukzessive Deponierungsverbote für recyclingfähige Materialien eingeführt werden. Darüber hinaus sollen durch eine Angleichung von Begriffsdefinitionen und Berichtspflichten die einzelnen Richtlinien besser aufeinander abgestimmt werden, um Überschneidungen zu vermeiden.

Die Änderungsvorschläge für die einzelnen Richtlinien umfassen im Wesentlichen:

Richtlinienvorschlag zur Änderung der Abfallrahmenrichtlinie

Vorgeschlagen werden unter anderem neue Begriffsdefinitionen für „Siedlungsabfälle“, „Lebensmittelabfälle“ und „Bau- und Abbruchabfälle“. Die neu vorgeschlagene Definition für „Siedlungsabfälle“ ist eher beschreibend und nicht abschließend. Sie führt teilweise zu einer wesentlichen Einschränkung im Vergleich zur jetzigen Definition, da Haushaltsabfälle aus Großunternehmen ausgenommen sind und nur noch von bzw. im Auftrag von Kommunen

gesammelter Abfall als Siedlungsabfall gelten soll. Diese Definition, die im delegierten Rechtsakt geändert werden können soll, wird daher abgelehnt. Aber auch andere Begriffe wie „Verfüllung“ und „kleine Betriebe“ sind in der derzeitig vorliegenden Form ungeeignet und daher abzulehnen.

Die bereits festgelegten Zielvorgaben für Wiederverwendung und Recycling von Siedlungsabfällen sollen weiter angehoben werden. Auf Initiative einiger Mitgliedstaaten, u.a. Österreich, soll ein Expertentreffen stattfinden, da eine fundierte Beurteilung machbarer Ziele erst mit Vorliegen von klaren Definitionen und Berechnungsmethoden erfolgen kann.

Im Bereich der Abfallvermeidung sollen die Mitgliedstaaten das Aufkommen an Lebensmittelabfällen bis 2025 um 30 % zu verringern. Bei diesem Ziel fehlt die Bezugsgröße, sodass auch hier keine abschließende Beurteilung erfolgen kann.

Richtlinienvorschlag zur Änderung der Batterienrichtlinie

Im Sinne einer Vereinfachung wird auf die dreijährliche Berichtspflicht über die Umsetzung der Batterienrichtlinie verzichtet. Eine Überprüfbarkeit der nach der Batterienrichtlinie vorgegebenen quantitativen Zielsetzungen ist nach wie vor durch die jährlichen Batteriemeldungen gewährleistet.

Richtlinienvorschlag zur Änderung der Deponierichtlinie

Die Begriffsdefinitionen („Siedlungsabfall“, „gefährlicher Abfall“, „Recycling“ etc.) werden an den Änderungsvorschlag der Abfallrahmenrichtlinie angepasst, als auf diese verwiesen wird. Der Entwurf sieht ab 1.1.2030 neue Zielsetzungen für die Deponierung von Siedlungsabfällen und ab 1.1.2025 Deponierungsverbote für nicht gefährliche recycelbare Abfälle (z.B. Kunststoffe, Metalle, Glas, Papier und Bioabfälle) vor. Es ist völlig unklar, welche Abfälle vom Verbot umfasst sind. Zudem ist eine Mengenbegrenzung enthalten, die in der vorliegenden Formulierung nicht nachvollziehbar ist.

Richtlinienvorschlag zur Änderung der Verpackungsrichtlinie

Die Recycling- und Reuse Quoten für Verpackungsabfälle sollen bis 2030 auf 80 % angehoben werden, mit Zwischenzielen von 60 % bis 2020 und 70 % bis 2025, wobei für einzelne Werkstoffe spezifische Zielvorgaben vorgegeben sind.

In der ersten Diskussionsrunde der Ratsarbeitsgruppe wurde ersichtlich, dass die Quoten bisher sehr unterschiedlich berechnet wurden. Zur Anhebung der Recyclingquoten ist

fraglich, ob dies für alle Mitgliedstaaten machbar ist. Wichtig ist, jedenfalls sicherzustellen, dass alle Mitgliedstaaten die gleiche Bezugsbasis zur Berechnung heranziehen.

Der Schwerpunkt sollte auf qualitativ hochwertiges Recycling gelegt werden.

Richtlinienvorschlag zur Änderung der Elektroaltgeräte Richtlinie

Der 3-jährliche Bericht zur Umsetzung der Richtlinie wird ersetzt durch eine jährliche Berichterstattung über die Umsetzung der Elektroaltgeräte-Datenermittlung, begleitet durch einen Qualitätsreport und einer Überprüfung durch eine unabhängige Stelle.

3. Hinweise auf Mitwirkungsrechte des Nationalrates und des Bundesrates

Möglichkeit zur Stellungnahme des Nationalrates und des Bundesrates nach Art. 23g B-VG.

4. Auswirkungen auf die Republik Österreich einschließlich eines allfälligen Bedürfnisses nach innerstaatlicher Durchführung

Die Umsetzung bedarf zahlreicher Novellen im Abfallrecht (AWG 2002, Verpackungsverordnung 2014, EAG-VO, BatterienVO, Deponienverordnung 2008).

5. Position des zuständigen Bundesministers samt kurzer Begründung

Die Zielsetzung wird grundsätzlich begrüßt, die vorgeschlagenen Änderungen bedürfen jedoch einer umfassenden Überarbeitung. Wichtig ist auch, dass sämtliche Mitgliedstaaten auf ein machbares einheitliches Niveau herangeführt werden. Der Schwerpunkt sollte auf qualitativ hochwertiges Recycling gelegt werden.

6. Angaben zur Verhältnismäßigkeit und Subsidiarität

Die Notwendigkeit einer EU-Regelung zur Verbesserung der Ressourceneffizienz, Stärkung von Vermeidung und Recycling ist unbestritten, auch wenn einzelne Aspekte des Richtlinienvorschlages noch einer Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung bedürfen.

7. Stand der Verhandlungen inklusive Zeitplan

Es ist nicht zu erwarten, dass die Verhandlungen im Rat noch bis Jahresende abgeschlossen werden.